

Es gibt auch Beispiele, die zeigen, wie wir die Gewerkschaften und Konfliktkommissionen auf dem Gebiet des Zivilrechts in die gesellschaftliche Erziehung einbezogen haben.

Maass hat in NJ 1959 S.314 die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften bei Mietstreitigkeiten geschildert. Ich möchte berichten, wie wir gemeinsam mit der HO und der Konsumgenossenschaft dahingehend wirken, daß die Teilzahlungsverträge realisiert werden. Die Handelsorgane hatten früher stets Zahlungsbefehle gegen säumige Teilzahlungsschuldner beantragt. Da dies nicht den nötigen Erfolg hatte, wandten sie sich nun ratsuchend an die Staatsanwaltschaft. Wir gingen folgenden Weg:

Ich ließ mir Namen und Arbeitsplatz der säumigen Zahler mitteilen und wandte mich dann mündlich oder schriftlich an die Gewerkschaften und Konfliktkommissionen der Betriebe. Ich schlug ihnen vor, mit diesen Kollegen zu sprechen und ihnen insbesondere klarzumachen, daß sie durch ihre schlechte Zahlung unserem Staat Schaden zufügen, weil der Geldeingang geplant ist.

Wir mußten feststellen, daß diese Art der Einbeziehung der Gewerkschaften erfolgreich war. Die säumigen Zahler schämten sich, daß sie wegen ihrer Nachlässigkeit von den Kollegen ermahnt werden mußten.

Schon kurz nach diesen Mitteilungen an die Gewerkschaften gingen die ersten Zahlungen bei der HO und beim Konsum ein. Bei späteren Kontrollen über den Stand der Zahlungen stellte ich fest, daß nunmehr laufend gezahlt wurde. Die Aussprachen mit der Gewerkschaft hatten also mehr erreicht, als es Mahnschreiben oder Zahlungsbefehle hätten tun können.

In Zukunft werden sich die Handelsorgane direkt an die Gewerkschaften und Konfliktkommissionen der Betriebe wenden. Dabei ist es natürlich von Bedeutung, daß ihnen die Arbeitsstellen der Teilzahlungskäufer bekannt sind. Bei Vertragsabschluß sollte deshalb darauf hingewiesen werden, daß jeder Arbeitsteilwechsel der HO oder dem Konsum bekanntgegeben werden muß.

In einigen Fällen haben wir seitens der Kreisstaatsanwaltschaft Nauen auch schon den Betrieb des Beschuldigten vor der Anklageerhebung aufgesucht, um an Ort und Stelle festzustellen, ob eine Anklageerhebung notwendig ist, wie die Straftat von den Betriebsangehörigen eingeschätzt wird, wie sich der Beschuldigte im Kreise seiner Kollegen bewegt und welche Einstellung er zur Arbeit hat. Wenn wir auf diesem Gebiet größere Erfahrungen gesammelt haben, werde ich in einem weiteren Artikel darüber berichten.

CHRISTEL SCHREIBER,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Kreises Nauen

Auch im Zivilverfahren den sozialistischen Arbeitsstil anwenden!

Seit längerer Zeit beschäftigen wir uns damit, wie wir unsere Arbeitsweise verbessern können. Wir bemühen uns, uns aus der Enge einer starren Rechtsprechung herauszulösen, die Werktätigen fester in die Rechtsprechung einzubeziehen und mit den örtlichen Organen ständig und allseitig zusammenzuarbeiten.

Während schon von guten Erfolgen in der Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen und bei der Einbeziehung der Werktätigen" in die Tätigkeit der Justizorgane berichtet werden konnte, fehlt es immer noch an Beispielen, die zeigen, daß auch bei der Behandlung von Zivilverfahren neue Wege beschritten werden können.

Ich möchte deshalb von einem Beispiel berichten, bei dem es möglich war, durch unbürokratische Arbeitsweise in einer Zivilsache einen ganzen Komplex von Fragen zu klären und eine in der Entwicklung befindliche LPG wesentlich zu unterstützen.

Auf Antrag der Erbgemeinschaft H. wurde von unserem Kreisgericht gegen den Bauern L. Zahlungsbefehl wegen rückständiger Wohnungsmiete für 23 Monate in Höhe von 345 DM erlassen.

Gegen den Zahlungsbefehl erhob die LPG Widerspruch und brachte vor, daß sie den Wohnraum dem

Verklagten, der ihr Mitglied sei, mietzinsfrei überlassen habe.

Der Widerspruch der LPG hätte wegen mangelnder Passivlegitimation ohne weitere Verhandlung zurückgewiesen werden können. Wir wählten aber einen anderen Weg, denn wir erkannten, daß es hier um genossenschaftliche Belange ging, und machten uns Gedanken, ob die Interessen der LPG nicht eine andere Regelung verlangten. Deshalb gingen wir davon aus, daß die LPG offenbar für den Genossenschaftsbauern L. Widerspruch einlegen wollte. Das Gericht ordnete daher einen Güetermin bei der LPG an, lud dazu beide Parteien, die LPG, den Bürgermeister der Gemeinde, den Rat des Kreises (Referat Bodenrecht) sowie den Sekretär des Rates des Kreises. Vor der Verhandlung wurden die Eigentumsverhältnisse durch Einsichtnahme in die Akten des Staatlichen Notariats und des Grundbuchs geklärt.

Bei der Verhandlung an Ort und Stelle konnte folgender Sachverhalt festgestellt werden: Der verstorbene Bauer H. hatte seine 25 ha große Landwirtschaft im Testament zu gleichen Teilen seinem Sohn und seiner Tochter vermacht. Der Sohn war 1954 mit seinem Anteil in die LPG eingetreten. Die LPG bewirtschaftete seit dieser Zeit die gesamte Wirtschaft, ohne daß mit der anderen Erbin ein Pachtvertrag abgeschlossen worden wäre. Diese hatte erklärt, nicht in die LPG eintreten zu wollen, hatte aber ihren Anteil der LPG zur Bewirtschaftung überlassen. Seit fünf Jahren war von der LPG angestrebte Abschluß eines Pachtvertrages mit den örtlichen Organen über dieses Stück Land verhindert worden, weil die Witwe des Verstorbenen sich die Nutzung an dem zur Wirtschaft gehörigen Wald vorbehalten wollte. Während dieser Zeit hatte keine der beteiligten Stellen in die Akten des Staatlichen Notariats und des Grundbuchs eingesehen und sich von den tatsächlichen Besitzverhältnissen Kenntnis verschafft. Wäre dies geschehen, so hätten die staatlichen Organe erkennen können, daß die Witwe keinerlei Anspruch auf die Nutzung des Waldes erheben konnte, weil sie nicht Erbin war. Bei Kenntnis dieser Rechtslage hätte, falls die Miterbin weiterhin den Abschluß eines Pachtvertrages verweigert hätte, der Rat der Stadt über deren Anteil einen Zwangspachtvertrag schließen können. Aus diesem Vertrag wäre der Rat des Kreises zur Zahlung von Pachtzins verpflichtet worden, der wiederum zur Abgeltung der Mietzinsforderung an die Erbgemeinschaft gedient hätte.

Durch die Verhandlung an Ort und Stelle mit sämtlichen Beteiligten unter Hinzuziehung der angeführten Dienststellen konnte dieser Sachverhalt restlos geklärt werden. Nachdem also festgestellt war, daß die Witwe des Erblassers keinerlei Anspruch auf eine Nutzung des Waldes hatte, erklärte sich die Miterbin bereit, einen Pachtvertrag auf freiwilliger Basis abzuschließen. Die Verhandlungen wurden an Ort und Stelle von den Vertretern der Abt. Landwirtschaft (Referat Bodenrecht) aufgenommen, und der Pachtvertrag wird nunmehr abgeschlossen werden. Aus dem vom Rat des Kreises gezahlten Pachtzins wird auch die im Zahlungsbefehl geforderte Miete bezahlt werden.

Diese neue Arbeitsweise des Kreisgerichtes Rudolstadt hat dazu geführt, daß ein fünf Jahre dauernder Fehdezustand beendet, die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich der 25 ha großen Landwirtschaft geklärt und ein langwieriger Prozeß vermieden wurde.

Eine Einigung, die während mehrerer Jahre nicht zu erzielen war, wurde durch die an der Basis geführte Verhandlung über den Rechtsstreit erzielt.

Wenn der Rechtsstreit auch nur wegen rückständiger Miete geführt wurde, so konnten wir durch die Anwendung dieser neuen Verfahrensweise zugleich den Hauptgegenstand und die Ursachen des Streites — die ungeklärten Besitzverhältnisse hinsichtlich der Wirtschaft — behandeln und möglichen weiteren Streitigkeiten vorbeugen.

Das Gericht hat durch diese Verfahrensweise nicht nur einen neuen Weg beschritten, sondern zugleich auch der LPG Hilfe und Unterstützung gewährt und den Interessen beider Streitparteien mehr Rechnung getragen, als es nach der herkömmlichen Verfahrensweise möglich gewesen wäre.